

**Besondere Studienordnung
für den Master of Arts in Transdisziplinarität in den
Künsten der Zürcher Hochschule der Künste**

(Änderung vom 28. August 2013)

Die Hochschulleitung beschliesst:

Die Besondere Studienordnung für den Master of Arts in Transdisziplinarität in den Künsten der Zürcher Hochschule der Künste vom 14. März 2012 wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1–5 unverändert.

Voraus-
setzungen

⁶ Die Zulassung zum Studium gilt unter der Bedingung, dass der Masterstudiengang durchgeführt wird.

§ 10. ¹ Der Studiengang umfasst Studienleistungen im Umfang von 120 ECTS-Punkten.

Studiendauer
und Studien-
umfang

² Das Studium ist in mindestens vier und höchstens sechs Semestern zu absolvieren.

§ 14. ¹ Folgende Leistungsnachweise sind für das Diplom massgebend:

Diplomprüfung

a. Diplomarbeit: künstlerische bzw. gestalterische Umsetzung mit schriftlichem Anteil;

lit. b und c unverändert.

Abs. 2–5 unverändert.

§ 27. ¹ Das Diplom wird verliehen, wenn 120 ECTS-Punkte Diplom erreicht wurden sowie alle Leistungsnachweise bestanden sind.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 29. Abs. 1 und 2 unverändert.

Übergangs-
bestimmung

³ Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2013/14 begonnen haben, schliessen es in mindestens drei Semestern und mit einer Studienleistung von 90 ECTS-Punkten nach § 10 und § 27 Abs. 1 in der Fassung vom 14. März 2012 ab.

Im Namen der Hochschulleitung
der Zürcher Hochschule der Künste

Der Rektor:

Prof. Dr. Thomas D. Meier

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft ([ABI 2013-10-11](#)).

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 1. Oktober 2013.